

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.11.2019

„Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz“

A. Problem

Am 18. März 2020 finden in den Verwaltungen des Landes Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, den sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Lande Bremen sowie den Gerichten des Landes die turnusmäßigen Personalratswahlen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz (BremPersVG) statt. Mit der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz (BremPersVGWO) hat der Senat gem. § 72 BremPersVG unter anderem Regelungen zur Vorbereitung der Wahlen, zum Inhalt des Wahlausschreibens und die Fristen der Bekanntmachung sowie der Stimmabgabe erlassen. Aufgrund der Praxiserfahrungen bei der Durchführung der Wahlen besteht folgender Änderungsbedarf der BremPersVGWO:

- Es soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die die Anordnung der schriftlichen Stimmenabgabe durch die Wahlvorstände ermöglicht. Dies soll die Durchführung der Personalratswahlen in Dienststellen mit unterschiedlich großen Einrichtungen, die über das Stadtgebiet verteilt sind, erleichtern. Gleiches gilt für Wahlen der Ausbildungspersonalräte, da die Auszubildenden in unterschiedlichen Dienststellen tätig sind und die dual Studierenden ihren Studienort teilweise außerhalb Bremens haben. Darüber hinaus hat ein Teil der dual Studierenden keine zugewiesene Dienststelle. Daher ist dieser Personenkreis zur Wahl des Gesamtpersonalrates und ggf. der Jugend- und Auszubildendenvertreter beim Gesamtpersonalrat wahlberechtigt.
- Für die Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Gesamtpersonalrat soll eine Regelung zur Unterstützung des Gesamtwahlvorstandes durch die örtlichen Wahlvorstände geschaffen werden.
- Schließlich bedarf es inhaltlicher Klarstellungen und Anpassungen in Anlehnung an die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz. Daneben sind redaktionelle Berichtigungen erforderlich.

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz mit folgendem Inhalt:

- Einfügung des neuen § 17a BremPersVGWO-E (Stimmabgabe in besonderen Fällen).
- Einfügung des neuen § 30a BremPersVGWO-E (Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter beim Gesamtpersonalrat).

- Geringfügige inhaltliche und redaktionelle Klarstellungen und Berichtigungen im Verordnungsentwurf, wie zum Beispiel die Ergänzung der Inhalte des Wahlausschreibens in den §§ 6 und 36 BremPersVGWO-E oder die Konkretisierung hinsichtlich der Hilfeleistung durch andere Personen für Menschen, die aufgrund einer körperlichen Behinderungen nicht zur Stimmabgabe in der Lage sind (§ 16 Absatz 3 BremPersVGWO-E).

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Änderungen der Wahlordnung haben keine finanz- oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit allen senatorischen Dienststellen, dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 28.10.2019 die „Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Vom ...

Aufgrund des § 72 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 174, ber. 438) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (Brem.GBl. S. 7 — Sa BremR 2044-a-2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „laufenden“ durch das Wort „Laufenden“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird den Wörtern „Vorabstimmungen über“ die Angabe „(1)“ vorangestellt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Wahlvorstand hat in der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 3 auf die in Absatz 1 bezeichneten Fristen hinzuweisen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe m wird wie folgt gefasst:

„m) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe, in den Fällen des § 17a Absatz 1 oder 2 auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe;“
 - bb) Dem Buchstaben m werden die folgenden Buchstaben n und o angefügt:

„n) den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird;

o) den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „soviel“ durch die Wörter „so viel“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Wahlvorschlag darf keine Änderungen enthalten; ist eine Änderung beabsichtigt, muss ein neuer Wahlvorschlag gefertigt und unterzeichnet werden.“

5. § 10 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil insbesondere

- a) die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
 - b) die Wahlvorschläge bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,
 - c) die Wahlvorschläge nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder
 - d) die Wahlvorschläge Änderungen enthalten (§ 8 Absatz 2 Satz 4),
- gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe von Gründen zurück. Die Zurückziehung von Unterschriften nach Einreichung des Wahlvorschlages beeinträchtigt dessen Gültigkeit nicht; Absatz 4 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) den Erfordernissen des § 8 Absatz 2 Satz 1 bis 3 nicht entsprechen,“

6. Dem § 15 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat der Wähler

- a) sich beim Ausfüllen eines Stimmzettels verschrieben, oder
 - b) einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag oder in Fällen der schriftlichen Stimmabgabe einen Freiumsschlag versehentlich unbrauchbar gemacht,
- so sind ihm auf Verlangen gegen Rückgabe der genannten unbrauchbaren Wahlunterlagen entsprechend neue Wahlunterlagen auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat die zurückgegebenen Unterlagen unverzüglich in Gegenwart des Wählers zu vernichten.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen

werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Fall sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit körperlichen Behinderungen im Sinne des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.

(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich auf Antrag zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand zu stellen.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird das Wort „Verschluß“ durch das Wort „Verschluss“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen

- a) die Wahlvorschläge,
- b) den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie
- c) einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

- a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt,

- b) den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 3 erforderlich, die in den Buchstaben a und b bezeichneten Tätigkeiten durch eine andere Person verrichten lassen.“

9. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Stimmabgabe in besonderen Fällen

(1) Für die Beschäftigten von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen.

(2) Die schriftliche Stimmabgabe kann auch in anderen Fällen, insbesondere für Beschäftigte, die außerhalb der Dienststelle tätig sind oder Schichtarbeit verrichten sowie für Auszubildende angeordnet werden.

(3) Wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet, so hat der Wahlvorstand den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 17 Absatz 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.“

10. In § 19 Absatz 4 wird das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt.

11. In § 30 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „soviele“ durch die Wörter „so viele“ ersetzt.

12. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter beim Gesamtpersonalrat

Der Gesamtwahlvorstand leitet die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die Wahlvorstände für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertreter im Auftrag und nach den Richtlinien des Gesamtwahlvorstandes. In Dienststellen, in denen keine Wahl örtlicher Jugend- und Auszubildendenvertreter stattfindet, übernimmt der örtliche Wahlvorstand für die Personalratswahlen diese Aufgaben. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.“

13. In § 32 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Wahlvorstand“ das Wort „örtliche“ eingefügt.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Wahlvorstände“ das Wort „örtlichen“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Übersendung eines Durchschlages des Wählerverzeichnisses an den Gesamtwahlvorstand ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis werden von den örtlichen Wahlvorständen entgegengenommen und mit einer schriftlichen Stellungnahme unverzüglich an den Gesamtwahlvorstand weitergeleitet. Die Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sowie die Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge auf die Erfordernisse der gesetzlichen Bestimmungen ist Aufgabe des Gesamtwahlvorstandes.“

15. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Wahlvorstand“ das Wort „örtliche“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satzteil wird vor dem Wort „Wahlvorstand“ das Wort „örtliche“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b wird vor dem Wort „Wahlvorstand“ das Wort „örtlichen“ eingefügt.

cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe, in den Fällen des § 17a Absatz 1 oder 2 auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe;“

dd) Dem Buchstaben e werden die folgenden Buchstaben f und g angefügt:

„f) den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung;

g) den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand abzugeben sind.“

d) In Absatz 5 wird vor dem Wort „Wahlvorstand“ das Wort „örtliche“ eingefügt.

16. In § 38 Absatz 2 wird das Wort „Wahlvorstand“ durch das Wort „Gesamtwahlvorstand“ ersetzt.

17. In § 40 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Wahlvorstände“ das Wort „örtlichen“ eingefügt.

18. In der Überschrift des Vierten Teils wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

19. § 41a wird aufgehoben.

20. In § 4 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 2 Buchstabe e, f, g und i, § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Buchstabe b, § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2, § 17 Absatz 2, § 30 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 3 Buchstabe d, e und g und Absatz 4 Buchstabe b werden jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

21. In § 4 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a und Buchstabe g, § 8 Absatz 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a, § 19 Absatz 5, § 20 Absatz 1 Satz 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a, § 30 Absatz 1 Satz 2, § 36 Absatz 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a und Buchstabe e werden jeweils das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
22. In § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 6 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 5 Satz 1, § 18 Absatz 1, § 32 Absatz 2, § 36 Absatz 2 werden jeweils das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
23. In § 6 Absatz 2 Buchstabe c und h und Absatz 5, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 36 Absatz 3 Buchstabe c und f und Absatz 7 werden jeweils das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz (im folgenden BremPersVGWO) wird zur Verbesserung der Durchführung der Wahlen die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe durch die Wahlvorstände ermöglicht (neu § 17a). Für die Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Gesamtpersonalrat wird eine Regelung zur Unterstützung des Gesamtwahlvorstandes durch die örtlichen Wahlvorstände geschaffen (neu § 30a). Darüber hinaus erfolgen inhaltliche Klarstellungen und Anpassungen in Anlehnung an die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz (im folgenden BPersVVO).

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe 2a)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe 2b)

Die Ergänzung des Absatzes 3 erfolgt in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BPersVVO.

Mit der Bekanntgabe der Namen seiner Mitglieder beginnt die Frist für die dem Wahlvorstand obliegende Berücksichtigung des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen der §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPersVG). Um den Beschäftigten die Durchführung solcher Vorabstimmungen, etwa durch Bildung eines Abstimmungsvorstandes, überhaupt zu ermöglichen, muss in der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 BremPersVGWO auch auf die Frist des § 4 Abs. 1 BremPersVG hingewiesen werden.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe 3a)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstaben 3b) aa)

Folgeänderung zu Nummer 9, da der Beschluss über die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 17a im Wahlausschreiben bekannt gemacht werden muss.

Zu Buchstabe 3b bb)

Die Ergänzung der Inhalte des Wahlausschreibens erfolgt in Anlehnung an § 6 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BPersVWO.

Um die in § 19 Abs. 5 BremPersVGWO festgelegte Öffentlichkeit der Stimmauszählung zu unterstützen, gibt das Wahlausschreiben nach § 6 Abs. 2 Buchstabe n) BremPersVGWO Ort und Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstands bekannt, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird.

Das Wahlausschreiben muss den Ort bekannt geben, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind. Es ist auf die Dienststellenanschrift des Wahlvorstands oder seiner oder seines Vorsitzenden hinzuweisen, gegebenenfalls auf deren oder dessen Dienststunden. Dabei ist auch der Raum zu bezeichnen, wo der Wahlvorstand oder zumindest eines seiner Mitglieder angetroffen werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. August 2009 – 6 PB 16/09 – Rn. 9, juris). Daher ist die Ergänzung des § 6 Abs. 2 Buchstabe o) erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Zu Buchstabe 4a)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe 4b)

Die Ergänzung des Satzes 4 erfolgt in Anlehnung an § 8 Abs. 2 S. 4 BPersVWO und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe 5a)

Die Ergänzungen (Buchstaben a und d) erfolgen in Anlehnung an § 10 Abs. 2 BPersVWO bzw. als Folgeänderung zu Nummer 4b) und dienen der Klarstellung.

Zu Buchstabe 5b)

Folgeänderung zu Nummer 4b (vgl. auch § 10 Abs. 5 Nr. 1 BPersVWO).

Zu Nummer 6 (§ 15)

Die Ergänzung des Absatzes 6 erfolgt in Anlehnung an § 12 Abs. 6 BPersVWO und dient der Klarstellung.

Die in Buchstabe a) und b) genannten Tatbestände können alternativ oder kumulativ vorliegen.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Zu Buchstabe 7a)

Die Umstrukturierung der bisherigen Absätze 1 und 2 zu den neuen Absätzen 1 bis 3 sowie die Ergänzung in Absatz 3 (Konkretisierung der Tätigkeit der Hilfsperson) erfolgen in Anlehnung an § 16 BPersVWO und § 14 Absatz 5 Bundeswahlgesetz und dienen der Klarstellung.

Zu Buchstabe 7b)

Folgeänderung zu Nummer 7a).

Zu Buchstabe 7c)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 8 (§ 17)

In Absatz 1 und Absatz 2 wurden jeweils die Formatierungen (Aufnahme einer Aufzählung) redaktionell zur besseren Lesbarkeit angepasst.

Die Ergänzungen des Absatzes 2 (Aufnahme Buchstabe a) sowie Satz 2) erfolgen in Anlehnung an § 17 Abs. 2 BPersVWO und dienen der Klarstellung.

Zu Nummer 9 (§17a neu)

Einige Dienststellen sind mit unterschiedlich großen Einrichtungen über das Stadtgebiet verteilt. Teilweise sind die Dienststellen auch außerhalb Bremens vertreten.

Die Auszubildenden sind in vielen unterschiedlichen Dienststellen tätig und insbesondere für die Ausbildungspersonalratswahlen schwer zu erreichen. Die dual Studierenden haben ihren Studienort teilweise außerhalb Bremens. Ein Teil der dual Studierenden hat zudem keine zugewiesene Dienststelle. Sie sind somit nur zur Wahl des Gesamtpersonalrates und ggf. der Jugend- und Auszubildendenvertreter beim Gesamtpersonalrat wahlberechtigt.

Die Vorschrift stellt es zur Erleichterung des Wahlverfahrens in das pflichtgemäße Ermessen des örtlichen Wahlvorstands, durch einen vor Erlass des Wahlausschreibens zu fassenden Beschluss, entweder gesonderte persönliche Stimmabgabe oder schriftliche Stimmabgabe für die Beschäftigten in Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich von dieser entfernt liegen, oder auch in anderen Fällen anzuordnen.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 12 (§ 30a neu)

Für die Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Gesamtpersonalrat wird ebenso wie für die Wahl des Gesamtpersonalrats örtliche Unterstützung benötigt. Da nur in wenigen Dienststellen eine örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen ist, ist in diesen Fällen auf den Wahlvorstand für die Personalratswahlen zurückzugreifen.

Zu Nummer 13 (§ 32)

Die Ergänzung um das Wort „örtliche“ dient der Klarstellung hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen örtlichen Wahlvorständen und dem Gesamtwahlvorstand.

Zu Nummer 14 (§ 33)

Zu Buchstabe 14a)

Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Buchstabe 14b) und 14c)

Die Neufassung des Absatzes 2 sowie die Ergänzung des neuen Absatzes 3 dient ebenfalls der Klarstellung hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen örtlichen Wahlvorständen und dem Gesamtwahlvorstand in Angelegenheiten von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis und der Prüfung der Wahlvorschläge.

Zu Nummer 15 (§ 36)

Zu Buchstabe 15a)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe 15b)

Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Buchstabe 15c)

Zu Buchstabe 15c) aa) und bb)

Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Buchstabe 15c) cc)

Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Buchstabe 15c) dd)

Folgenänderung zu Nummer 3 b) bb).

Zu Buchstabe 15d)

Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Nummer 16 (§ 38)

Berichtigung bzw. Folgenänderung zu Nummer 14 b) und c).

Zu Nummer 17 (§ 40)

Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 19 (§ 41a)

Die Übergangsregelung ist nicht mehr erforderlich und war daher aufzuheben.

Zu Nummer 20

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 22

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.